

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

PATENT

Wegen

Verbotener Ausfuhr

Von

Gold

Und

Silber.

Sub Dato Berlin / den 25. Octobris 1731.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

44



Dennach Seine
Königliche Ma-
jestät in Preussen zc.
Unser allergnädigster
Herr, nöthig finden, die wegen

Ein- und Verkaufung Goldes und Silbers ergangenen Verordnungen um so vielmehr zu renoviren, als verlauten will, daß noch immerhin Christen und Juden das Gold und Silber allhier und in andern Dero Provintzien, insonderheit auf den Messen oder Jahrmärkten, auffaufen und auffer Landes führen, auch die von auswärtigen Orten auf gedachte Messen kommenden fremden Gold- und Silber-Fabricanten die Silber, so sonst alda einzulaufen pflegen, bishero aufgekauft und auffer Landes gebracht haben; Höchst-erwähnte Seine Königliche Majestät aber solchem sehr schädlichen unzulässigen dem Publico und insonderheit Dero Münz-Officin höchst nachtheiligen Handel durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als wiederholen Sie kraft dieses alle vorige wegen verbotener Ausführung Goldes

des und Silbers emanirte Patente, sürnemlich aber das Edict vom 19. Septembris 1726, und befehlen hiemit alles Ernstes, sich darnach zu achten, und sollen alle und jede, so dergleichen in Dero Landen erhandelt haben, solches an die Königliche Münze oder deren Commilen jedes Orts zu verkaufen gehalten seyn: Gestalten die Verfügung geschehen, daß alles zur hiesigen Münze eingehende Gold und Silber nicht nur Accise- und Zoll- frey, sondern auch dasjenige, so an Dero Münzmeister Neubauer adressiret und eingeschicket wird, auf den Königlichen Posten franco und frey gehen soll.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldige, ist es durch den Druck publiciret worden, und muß darüber von den Königlichen Fiscalischen und andern sürnemlich von den Accise-Bedienten, welche auf das von den Messen ausgehende Silber vermittelt genauer Visirung acht zu geben haben, mit behörigem Nachdruck gehalten werden.

Wann auch sonst jemand in Erfahrung bringen möchte, daß einiges Gold oder Silber diesem Patent zuwieder ausser Landes gebracht, oder an Auswärtige verkauft werde, ist solches dem nächsten Fiscal anzuzeigen, welcher nicht nur die Sache sogleich darauf gründlich untersuchen, sondern auch der Denunciant von dem Ertrage den Zehnten Theil zu genieffen, und desselben Rahme dabey verschwiegen gehalten werden soll. Hingegen confirmiren Seine Königliche Majestät hiemit die wegen des von den Juden an die Gold- und Silber- Manufaktur hieselbst zu liefernden Silbers ergangene vorige Declaration, daß nemlich den vergleiteten Juden frey stehen soll, die auswertigen weiffen oder Blid- Silber, welche in Dero Münz-Officin nicht mit Nutzen gebraucht werden können, aufzukaufen, selbige aber nicht eber zur Manufaktur zu liefern, bis sie zuserderst in der hiesigen Münze jedesmahl gestempelt worden.

Wie

Wie dann auch den Goldschmieden ferner unbenom-
men bleibet, das zu ihrer Profession benöthigte Gold und
Silber sowohl in den Königlichen Landen als auswerts fer-
ner einzukaufen und zu verarbeiten.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät
höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Kö-
niglichen Inseigel. Begeben zu Berlin, den 25. Octobr.
1731.

Er. Wilhelm.



J. W. Grumbow, J. v. Görne, A. D. v. Wiered, F. M. v. Diebahn, F. W. v. Happe,

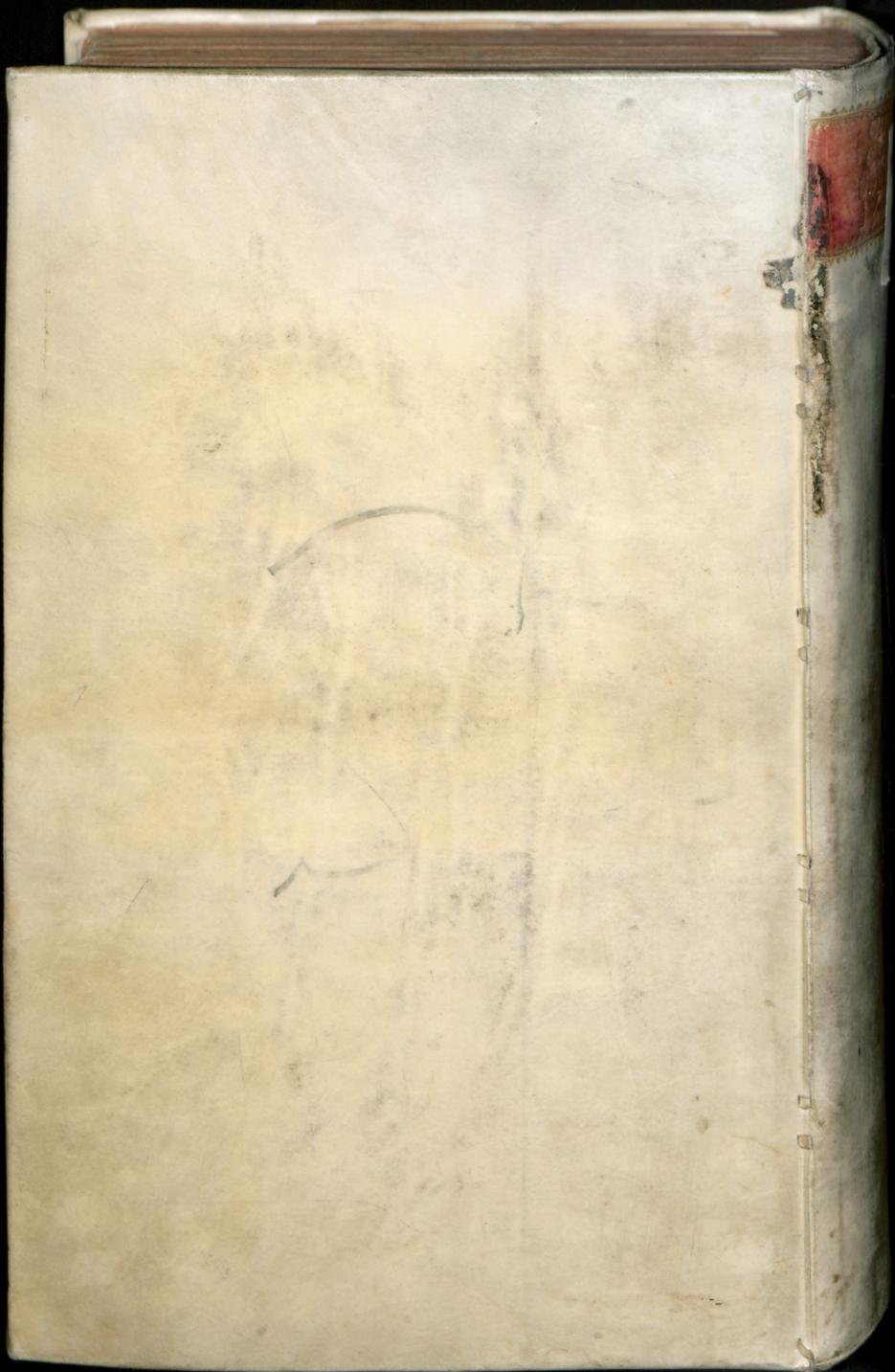
823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018



PATENT

Wegen

Verbotener Ausfuhr

Von

Gold

Und

Silber.

Berlin / den 25. Octobris 1731.

B E R L I N,
dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

43

44

